

Kommunale Energieplanung

Mit einer kommunalen Energieplanung können Gemeinden ihre Energieversorgung analysieren und Entscheidungs spielräume erkennen, um insbesondere Abwärme und erneuerbare Energien vermehrt zu nutzen. Damit lässt sich der Verbrauch von fossilen Brennstoffen und der Ausstoss von Kohlendioxid (CO₂) senken. Für Gemeinden können Vorteile resultieren, wie höhere Wertschöpfung für das ortsansässige Gewerbe.

In welchen Gemeinden ist eine Energieplanung sinnvoll?

Der kantonale Energieplan bestimmt nach § 6 EnG, welcher Anteil der Abwärme insbesondere aus Kehrichtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen zu nutzen ist. Die Gemeinde kann mit der Energieplanung den Vollzug dieser Vorgabe eigenständig gestalten und darüber hinaus mit der Energieplanung die längerfristig ausgerichtete Energiepolitik entwickeln und den Bürgern aufzeigen. Der Kanton kann Gemeinden, gestützt auf § 7 EnG, auch zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten. Für eine Gemeinde ist die kommunale Energieplanung zweckmässig, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen gegeben ist:

Abwärmequellen: Kehrichtverbrennungsanlage, Abwasserreinigungsanlage, Industriebetriebe mit grossem Energieverbrauch etc. sind vorhanden oder grenzen ans Gemeindegebiet.

Ortsgebundene Umweltwärme- und Energieholzpotenziale: Vorkommen bedeutsamer ortsgebundener Umweltwärmequellen (z.B. für die Wärmenutzung geeignete Grundwasservorkommen) oder grosse öffentliche Waldflächen, die auf ein beachtliches ungenutztes Energieholzpotenzial schliessen lassen.

Leitungsgebundene Energieträger: Teile des Gemeindegebiets sind mit leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Fernwärme) erschlossen, respektive ein Anschluss an das Leitungsnetz wird diskutiert oder ist vorgesehen.

Abkürzungen

EnG Kantonales Energiegesetz
EnV Kantonale Energieverordnung
PBG Planungs- und Baugesetz

März 2004

Dieses Merkblatt ist verfügbar auf www.energie.zh.ch → Formulare, Publikationen



**Baudirektion
Kanton Zürich**

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abteilung Energie



Ausschnitt aus einem kommunalen Energieplan

Energieplanung: Chancen und Möglichkeiten

- Gute Voraussetzung für eine aktive Energiepolitik (z.B. Label Energiestadt).
- Längerfristige, energieplanerische Strategie ist definiert.
- Imageverbesserung: Eine fortschrittliche, klar definierte Energiepolitik wird von den Einwohnern wahrgenommen und erzeugt ein positives Medienecho.
- Die lokale Wertschöpfung wird vergrössert.
- Die Abhängigkeit von Preisschwankungen fossiler Energieträger wird geringer.
- Wärmeverbund: Angeschlossene Bauten erfüllen ohne zusätzliche Massnahmen § 10a EnG (Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien).
- Kantonale Subventionen an kommunale Projekte können mit einer Energieplanung erfolversprechender beantragt werden.
- Standortqualität: Kombinierte Angebote von umweltfreundlicher Wärme und Kälte ist für grössere Dienstleistungsbetriebe attraktiv (z. B Rechenzentren).
- Klimabilanz: Reduktion des CO₂-Ausstosses

Was soll die Energieplanung umfassen?

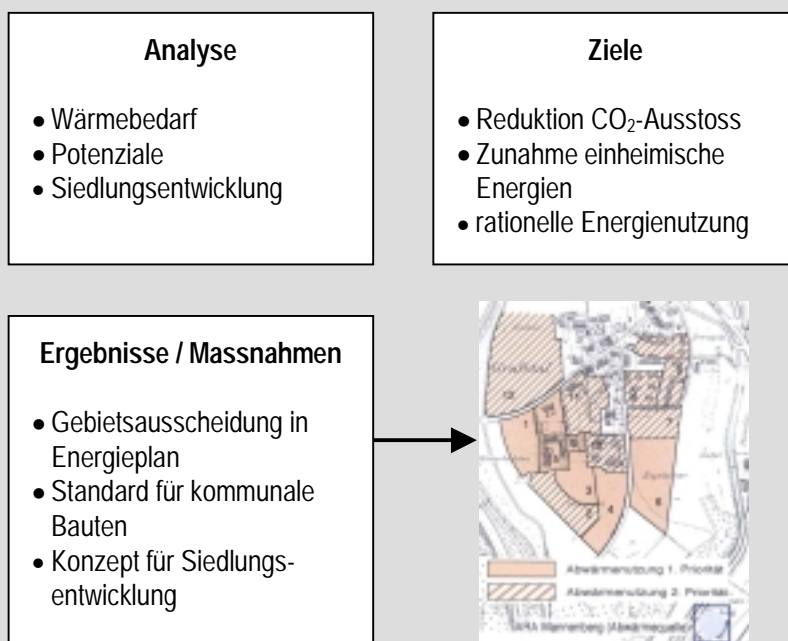
Inhaltlich: Analyse des Ist-Zustandes der Energieversorgung mit Ausblick auf absehbare Entwicklungen. Kommunale Energieziele formulieren und evtl. in Zusammenhang mit anderen Zielen setzen. Die zur Zielerreichung notwendigen Massnahmen (inkl. Kosten-Nutzen-Analyse) zusammenstellen, z.B.:

- Leitungsgebundene Energieträger räumlich koordinieren;
- Nutzungsplanung und vorhandene Abwärmequellen aufeinander abstimmen (z.B. Nutzungserhöhungen, Intensivlandwirtschaftszonen ausscheiden);
- Nutzung des vorhandenen Energieholzpotenzials prüfen.

Einzelne spezifische Fragestellungen können in einer Teilenergieplanung betrachtet werden (z.B. Energieholznutzung). Dies gilt auch, falls sich die Planung nur auf einen Teil des Siedlungsgebiets beschränkt (z.B. Wärmeverbundgebiet).

Elemente der Energieplanung: In einem Bericht werden die Ausgangslage (Analyse und Ziele) und die Ergebnisse (Massnahmenprogramm) zusammengefasst. Dieses zeigt für jede Massnahme die Kosten und Wirkung zur Erreichung der Ziele. Der Energieplan weist, abgestimmt auf die Prioritäten der Wärmeversorgung, einzelnen Energieträgern Versorgungsgebiete zu (vgl. Folgeseite). Einzelnen Adressaten (Planungskommission, Gemeindeverwaltung etc.) werden Handlungsanweisungen erteilt. Zudem sollten die erforderlichen Schritte für eine Erfolgskontrolle aufgezeigt werden.

Kommunale Energieplanung



Welche Vorgaben sind zu beachten?

Wichtigste Rechtsgrundlagen sind das Energiegesetz (EnG), die Energieverordnung (EnV) sowie das Planungs- und Baugesetz (PBG) (Gemeindedoku Nr. 2). An planerischen Vorgaben sind die regionalen und kantonalen Richt- und Energiepläne zu berücksichtigen.

Kantonaler und regionaler Richtplan (Versorgungsplan): Der Kanton und die meisten Regionen haben Wärmepotenziale von überkommunaler Bedeutung in ihren Richtplänen festgelegt. Nachgeordnete Planungen haben diese Festlegungen zu berücksichtigen. Der kantonale Richtplan legt zudem die Prioritäten für Gebietsausscheidungen fest (im Ver- und Entsorgungsplan) und enthält Grundsätze für energieintensive Nutzungen in der Landwirtschaftszone (im Landschaftsplan).

Kantonaler Energieplan: Dieser wird mit dem alle vier Jahre erscheinenden Energieplanungsbericht des Regierungsrates aktualisiert. Er enthält Informationen für kommunale Energieplanungen. Er bezeichnet insbesondere die ortsgebundenen Abwärmequellen (KVA und ARA), das Eignungsgebiet für leitungsgebundene Wärmeversorgung und die Energieholzpotenziale der Gemeinden.

Regionale Energieplanung: Folgende Regionen haben eine regionale Energieplanung erarbeitet: Zürcher Unterland, Oberland, Furttal, Winterthur und Umgebung. Gemeinden mit besonderem Handlungsbedarf wurde darin die Durchführung einer kommunalen Energieplanung empfohlen. Die übrigen Gemeinden können direkt von den regionalen Vorgaben Massnahmen ableiten.

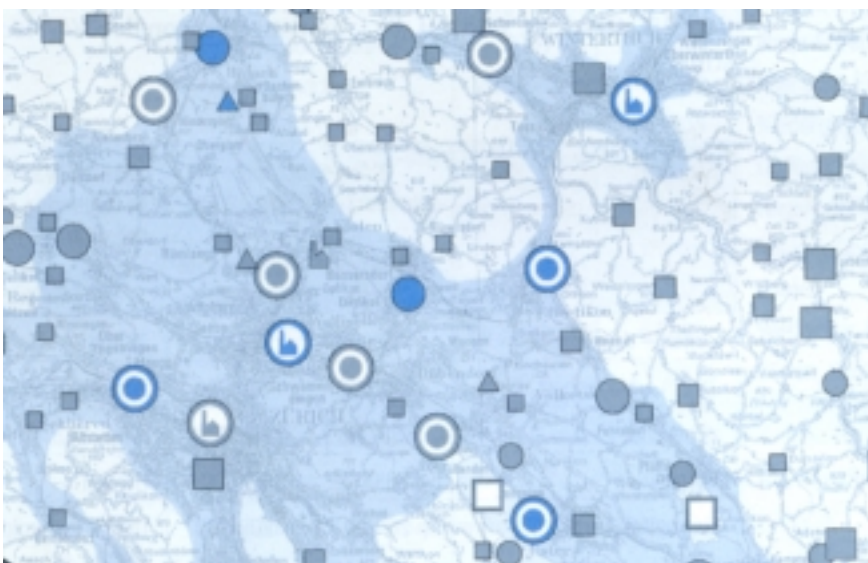
Prioritäten für Gebietsausscheidungen gemäss kant. Richtplan

1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
3. Leitungsgebundene fossile Energieträger
4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme
6. Frei einsetzbare fossile Energieträger

Wie wird die Energieplanung umgesetzt?

Eine Energieplanung ist dann erfolgreich, wenn Massnahmen verschiedener Bereiche (z.B. auch Öffentlichkeitsarbeit) realisiert und aufeinander abgestimmt werden (Gemeindedoku Nr. 3).

Instrumente der Raumplanung: Die auf die längerfristige Entwicklung ausgerichteten Instrumente der Raumplanung koordinieren energieplanerische Massnahmen mit anderen Tätigkeiten und legen die Ergebnisse für Grundeigentümer verbindlich fest. Aus der Energieplanung können insbesondere Abwärmequellen und ihre möglichen Versorgungsgebiete in die Richt- und in die Nutzungsplanung übernommen werden. Besonders geeignet sind Sonderbauvorschriften wie Gestaltungspläne, um energetische Anforderungen in Abstimmung mit anderen Anliegen festzusetzen. Diese Pläne werden in einem vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt, das die Mitwirkung der Bevölkerung ermöglicht und Betroffenen die erforderlichen Rechtsmittel gewährt.



Ausschnitt aus dem vereinfachten kantonalen Energieplan aus dem Energieplanungsbericht 2002. Ausführliche Version unter: www.gis.zh.ch/gb/energieplan.asp

Direkte Umsetzung auf Projektstufe: Einen direkten Einfluss hat die Gemeinde bei ihren eigenen Liegenschaften; sie kann erhöhte energetische Anforderungen (z.B. Minergie-Standard) anstreben. Auch im Baubewilligungsverfahren können in einzelnen begründeten Fällen – insbesondere im Rahmen von Arealüberbauungen – Auflagen über die geltenden rechtlichen Bestimmungen hinaus gemacht werden, die eine rationellere Energienutzung oder die Nutzung von erneuerbaren Energien zum Ziel haben.

Wie läuft die Planung ab?

Die Energieplanung kann je nach Bedürfnissen der Gemeinde ablaufen. Um die wesentlichen Schwerpunkte festzulegen, ist der frühzeitige Kontakt mit der Abteilung Energie, den überkommunalen Werken und den besonders Betroffenen (Abwärmelieferanten) empfehlenswert.

Bezeichnen der Energiekommission:

Die Planung sollte von einer Energiekommission begleitet werden. Diese setzt sich z.B. aus Vertretern der Exekutive, der Gemeindewerke, besonders Betroffenen und ortsansässigen

gen Fachpersonen zusammen. Sie ist Verbindungsglied zwischen Behörde und beauftragten Planungsfachleuten.

Subventionsgesuch: Der Kanton kann in Berücksichtigung der Finanzkraft einer Gemeinde Subventionen an die Planungskosten ausrichten (§ 7 EnV).

Wahl der Fachleute: Meist ist eine Zusammenarbeit von Energie- und Raumplanungsfachleuten sinnvoll.

Vorprüfung: Bei Vorliegen des Entwurfs der Energieplanung sollte eine Vorprüfung durch die Abteilung Energie erfolgen, damit frühzeitig die Vereinbarkeit mit den übergeordneten Vorgaben geklärt werden kann.

Festsetzung Exekutive: Die Energieplanung wird von der Gemeindeexekutive beschlossen.

Genehmigung Regierungsrat: Die Energieplanung wird dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht (§ 6 EnV); dabei werden insbesondere die Übereinstimmung mit den übergeordneten Vorgaben und die Koordination mit Nachbargemeinden überprüft.

Energiestadt

Energiopolitisch aktive Gemeinden können sich mit dem Label Energiestadt auszeichnen lassen, das ein Trägerverein im Auftrag von EnergieSchweiz vergibt. Mit der kommunalen Energieplanung wird gewährleistet, dass Massnahmen der Gemeinden mit den Zielen des Kantons abgestimmt sind. Aus Sicht des Kantons Zürich ist eine kommunale Energieplanung daher Voraussetzung, um das Label Energiestadt zu erhalten.



Logo des Labels Energiestadt